

INnungsmaler aktuell:

Exklusiv für Innungsfachbetriebe



SEPTEMBER 2022

Betriebsvergleich für das Malerhandwerk in NRW

Erhebungsphase für den Betriebsvergleich 2021 ist angelaufen. Beteiligen Sie sich bis zum 31. Oktober 2022 und erhalten Sie eine individuelle Auswertung Ihrer Zahlen.

Seit vielen Jahren veröffentlicht die LGH in Zusammenarbeit mit den Fachverbänden Betriebsvergleiche für das Malerhandwerk in NRW. Sie bieten die Möglichkeit, zu erkennen, wo und in welcher Höhe im Unternehmen Kosten angefallen sind und wie diese sich im Verhältnis zu gleichartigen Betrieben darstellen. Auf der Basis dieser Daten können Sie Ihr Unternehmen auf Schwachstellen hin analysieren.

Die Betriebsvergleiche listen, unterteilt in Größenklassen, die wichtigsten betriebswirtschaftlichen Kennzahlen der jeweiligen Branche auf. So können die Unternehmer ihre Werte mit denen gleichartiger Betriebe vergleichen. Hierbei können die Betriebe wiederum auf die Unterstützung der organisationseigenen Berater zurückgreifen, für die die Betriebsvergleiche ebenfalls eine wichtige Informationsbasis darstellen.

Jedes am Betriebsvergleich teilnehmende Unternehmen bekommt auf Wunsch eine individuelle Analyse seiner Daten im Vergleich zu den Durchschnittswerten.

Auf Wunsch stellen wir Ihnen den aktuellen Erhebungsbogen als PDF-Datei oder als Excel-Datei zur Verfügung. Kurze Mail an gormanns@maler-lackierer-nr.de genügt.

Kann ein Werkvertrag ein Fernabsatzvertrag sein? JA!

Wird ein Werkvertrag vor Ort beim Kunden geschlossen, greift das 14-tägige Widerrufsrecht, sofern der Kunde ein Verbraucher ist. Das sollte sich inzwischen rumgesprochen haben. Problematisch kann es aber auch werden, wenn ein Malerbetrieb Angebote lediglich auf Grundlage eines Leistungsverzeichnisses abgibt oder Arbeiten nur telefonisch vereinbart werden. Sprich Betrieb und Kunde sind sich weder bei der Vertragsanbahnung noch beim Vertragsschluss körperlich begegnet. Dann kann ein Fernabsatzvertrag vorliegen, der ebenfalls widerrufen werden kann.

Bekannt sind Fernabsatzverträge im gesamten Bereich des Online-Handels. Doch das Fernabsatzgeschäft reicht bedeutend weiter. Unter den Fernabsatz fallen alle Verträge, die ausschließlich über Fernkommunikationsmittel geschlossen werden. Nach § 312c Abs. 2 BGB zählen zu den Fernkommuni-



Die Beratungshotline

Exklusiv
für Innungsbetriebe
0800-327 23 33

In dieser Ausgabe

Betriebsvergleich für das Malerhandwerk in NRW	
Kann ein Werkvertrag ein Fernabsatzvertrag sein? JA!	1
Digitaler Ausbildungsnachweis zum Start ins neue Ausbildungsjahr	2
Der Handschlag beim Arbeitsvertrag ist tot	
Impressum	3
WDVS: Steinwolle-Verschnitt recyceln	
Nachwuchswerbung bei den Jüngsten	4

nikationsmitteln Telefonate, E-Mails oder über Mobilfunkdienste versendete Nachrichten. Selbst der gute alte Brief auf dem Postweg fällt darunter. Entscheidendes Kriterium für den Fernabsatzvertrag: Es gibt während der gesamten Prozesskette – **Vertragsanbahnung/-verhandlung – Vertragsschluss** – keinen persönlichen Kontakt – weder einen Ortstermin am Objekt oder beim Kunden noch ein Treffen in den Geschäftsräumen des Betriebs.

Typische Fallkonstellationen aus dem Handwerksalltag:

1. Kunde vereinbart telefonisch einen Wartungstermin (für Maler eher untypisch).
2. Kunde fordert anhand eines vom Architekten erstellten Leistungsverzeichnisses ein Angebot ohne vorherigen Ortstermin an.
3. Kunde holt sich ein zweites Angebot zum Vergleich ein – für das zweite Angebot findet kein Ortstermin mehr statt. Grundlage ist vielmehr das vorherige Angebot eines Kollegen.

Liegt ein Fernabsatzvertrag vor, steht Verbrauchern innerhalb von 14 Tagen ein Widerrufsrecht zu. Handwerker müssen den Kunden dann über sein Widerrufsrecht und die damit verbundenen Folgen schriftlich aufklären. Unterlässt der Handwerker diese Aufklärung oder klärt er unvollständig auf, verlängert sich das Widerrufsrecht sogar um ein ganzes Jahr!

Ein aktueller Fall aus Köln, bei dem man nur den Kopf schütteln kann...

Es kann aber noch schlimmer kommen, wie der aktuelle Fall eines Kölner Malerbetriebs zeigt. Der Betrieb traf sich anfangs vor Ort mit der Kundin, hat das Objekt in Augenschein genommen und mit der Kundin über Leistung und Ausführung gesprochen. Für das Aufmaß stellte die Kundin später einen Grundriss per Mail zur Verfügung. Die Zusendung des Angebots und die Annahme des Angebots erfolgten ebenfalls über E-Mails. Nach Fertigstellung der Arbeiten widerrief die Kundin den Vertrag – sechs Monate nach Vertragsschluss.

Das Landgericht Köln gab ihr Recht. Das Gericht wertete das Ganze als Fernabsatzgeschäft. Der Betrieb hatte vorsorglich eine Widerrufsbelehrung an sein Angebot gehängt. Diese war

jedoch nicht ganz vollständig, weshalb sich die Widerrufsmöglichkeit auf 14 Tage plus ein Jahr verlängert hatte. Den anfänglichen Vor-Ort-Termin mit der Kundin, der eigentlich klar gegen ein Fernabsatzgeschäft sprach, wertete das Gericht als irrelevant, da dieser lediglich der Information gedient hatte.

Begründung: Bei dem Termin hätten keine wesentlichen Vertragsverhandlungen stattgefunden. Zwar konnte sich die Kundin bei dem Ortstermin ein Bild von dem Maler machen und ihre Vorstellungen äußern. Jedoch konnte aus Sicht des Gerichts kein Gesprächsinhalt belegt werden, der später Eingang in den Vertrag gefunden hätte. Zudem habe der Betrieb beim Ortstermin weder ein Aufmaß genommen noch die Kosten genauer erörtert.

Bei einem Vertragsschluss über Fernkommunikationsmittel besteht eine widerlegbare Vermutung, dass es sich um einen Fernabsatzvertrag handelt. Dafür hätte der Betrieb in diesem Fall allerdings den Beweis antreten müssen, dass der Vertragsschluss nicht im Rahmen eines für den regelmäßigen Fernabsatz organisierten Vertriebs- oder Organisationssystems erfolgte. Aus Sicht des Gerichts hatte der Betrieb dies aber nicht dargelegt. Kein Wunder: Wer kommt schon auf die Idee, dass ein typischer Handwerksbetrieb ein speziell für den Fernabsatz organisiertes Vertriebs- und Organisationssystem unterhält.

Merke: Der Vertragsschluss außerhalb von Geschäftsräumen (quasi an der Haustür des Kunden) führt zum Wi-

Digitaler Ausbildungsnachweis zum Start ins neue Ausbildungsjahr

Bereits seit zwei Jahren gibt es das digitale Berichtsheft, das direkt über eine App auf dem Smartphone geführt werden kann. Für viele Azubis ist das viel angenehmer als ihre Berichte auf Papier zu führen – und das schon auch die Nerven der Ausbilder und Ausbilderinnen! Die digitale Version bietet alle Vorteile und Übungsangebote, die Sie vom gedruckten Berichtsheft kennen.

Bestellen kann das digitale Berichtsheft nur der Ausbildungsbetrieb, nicht die Auszubildenden selbst. Voraussetzung: Die Vereinbarung, das Berichtsheft in digitaler Form zu führen, muss im Ausbildungsvertrag festgehalten sein. Dann kann mit der Berichtsheft App des Fachverbands der anerkannte Ausbildungsnachweis digital geführt werden.

Ausbilder*innen wählen aus, wie viele Berichtshefte für welche Ausbildungsjahre benötigt werden. Nach der Bestellung erhalten Ausbilder*innen die Zugangsdaten für die Anwendung unter <https://berichtsheft.maler.de/>. Dort können auch die Zugänge der Auszubildenden verwaltet und beispielsweise Berichte abgezeichnet werden.

In einer weiteren E-Mail erhält der Ausbildungsbetrieb den Azubi-Code, mit dem sich die Auszubildenden über das eigene Smartphone oder Tablet in die App einloggen können. Die „**Berichtsheft-App Farbe**“ lädt sich der/die Auszubildende im App Store oder Google Play Store kostenlos herunter. Und wenn doch mal was gedruckt werden soll: Die Berichte können auch als pdf-Datei heruntergeladen werden.

Bestellungen direkt auf www.malershop.de

Für den technischen Support wurde folgende Internetseite eingerichtet: <https://berichtsheft.maler.de/support.php>.

Hier finden sich FAQs und es können per Mail individuelle Anfragen an den Support gerichtet werden.

Die Berichtshefte in gedruckter Form sind natürlich auch weiterhin über den Malershop bestellbar.

derrufsrecht. Auch das breite Spektrum des Fernabsatzgeschäfts eröffnet die Widerrufsmöglichkeit, selbst wenn dabei ein persönlicher Kundenkontakt stattgefunden hat (siehe den oben geschilderten Fall aus Köln).

Tipp: Der Fachverband hat ein ausführliches Merkblatt rund um die Problematik **Widerrufsrecht, „Haustürgeschäft“, Fernabsatzgeschäft** erstellt. Darin enthalten ist auch eine rechtskonforme Widerrufsbelehrung inklusive einer vorbereiteten Widerrufserklärung für Kunden enthalten. Fummeln Sie sich besser keine eigenen Muster-texte zurecht. Vom gesetzlichen Muster abweichende Formulierungen können schnell dazu führen, dass Sie Ihren Belehrungspflichten nicht vollständig oder fehlerhaft nachkommen.

Abschließend nochmals die Konsequenzen eines berechtigten Widerrufs

Nach einem fristgemäßen Widerruf wird der Vertrag rückabgewickelt. Was dann mit den beiderseitigen Leistungen passiert, hängt vom Einzelfall ab:

1. Noch nicht verbautes/verarbeitetes Material kann der Handwerker wieder mitnehmen.
2. Der Betrieb muss die Leistung ggf. auf eigene Kosten wieder zurückbauen.
3. Ist ein Rück-/Ausbau nicht möglich, verbleibt die Leistung beim Kunden.
4. Der Kunde erhält in jedem Fall alle bereits geleisteten Zahlungen zurück erstattet.

Der Handschlag beim Arbeitsvertrag ist tot

Der Bundestag hat erst Ende Juni den Gesetzentwurf zur Umsetzung der EU-Richtlinie über transparente und vorhersehbare Arbeitsbedingungen verabschiedet. Das Gesetz bringt zahlreiche arbeitsrechtliche Änderungen im Nachweisgesetz mit sich. Die neuen Regelungen traten bereits am 1. August in Kraft.

Im Kern forderte schon das bisherige Nachweisgesetz, dass die wesentlichen Bedingungen eines Arbeitsverhältnisses schriftlich zu fixieren sind. Die Neuregelung weitet den Katalog dieser wesentlichen Arbeitsbedingungen deutlich aus und sieht nunmehr auch ein Bußgeld vor, wenn der Arbeitgeber seinen Nachweispflichten nicht nachkommt.

Die wesentlichen Änderungen des NachweisG betreffen die folgenden Punkte:

- Die wesentlichen Arbeitsbedingungen sind schriftlich niederzulegen. Die elektronische Form bleibt ausgeschlossen. Das verwundert, zumal Art. 3 der Arbeitsbedingungenrichtlinie die elektronische Form durchaus zulässt.
- Erstmals werden Verstöße gegen bestimmte Vorschriften des NachweisG als Ordnungswidrigkeit behandelt. Geldbuße von bis zu 2.000 Euro ist möglich.
- Bei neu begründeten Arbeitsverhältnissen sieht das Gesetz unterschiedliche Fristen für die Aushändigung der wesentlichen Arbeitsbedingun-

gen vor. In Abhängigkeit von der Art der Arbeitsbedingungen reichen diese Fristen vom ersten Tag der Arbeitsleistung bis spätestens einen Monat nach Beginn des Arbeitsverhältnisses.

- Auch für bereits bestehende Arbeitsverhältnisse gelten die Neuregelungen. Mitarbeiter können also vom Arbeitgeber verlangen, dass die im Gesetz genannten wesentlichen Arbeitsbedingungen *innerhalb von einer Woche* ausgehändigt werden.

Folgende Arbeitsbedingungen müssen jetzt zusätzlich zu den bereits in § 2 NachweisG genannten Vertragsbedingungen aufgenommen werden:

- das Enddatum bei befristeten Arbeitsverhältnissen;
- die Möglichkeit, dass die Mitarbeiter ihren jeweiligen Arbeitsort frei wählen können, sofern vereinbart;
- die Dauer der Probezeit, sofern vereinbart;
- die Vergütung von Überstunden;
- die Fälligkeit des Arbeitsentgelts und die Form, in der das Arbeitsentgelt ausgezahlt wird;



Sparen mit der BAMAKA

Als Verbandsmitglied

können Sie sich kostenfrei und unverbindlich bei der BAMAKA AG registrieren und profitieren damit von allen BAMAKA Dienstleistungen und Angeboten durch starke Preisnachlässe und sparen Geld und Zeit im Einkauf.

Registrieren Sie sich jetzt auch online:

www.bamaka.de/registrierung

BAMAKA AG

service@bamaka.de
www.bamaka.de

IMPRESSUM

Herausgeber und Redaktion

Maler und Lackierer Innungsverband Nordrhein, Frankfurter Straße 410, 51103 Köln, Telefon: 02 21-23 45 13/14, Fax: 02 21-98 59 33 60
E-Mail: info@maler-lackierer-nr.de

Verantwortlich

Dipl.-Kfm. Guido Gormanns
Ständiges Beiblatt der Zeitschrift MALER UND LACKIERERMEISTER

Druck und Verlag

Verlag W. Sachon GmbH
Schloss Mindelburg, St. Georgenberg 17, 87719 Mindelheim, Telefon: 082 61-999-336, Fax: 082 61-999-395
E-Mail: niethammer@sachon.de

- die vereinbarten Ruhepausen sowie bei vereinbarter Schichtarbeit das Schichtsystem, der Schichtrhythmus und Voraussetzungen für die Schichtänderungen;
- die Möglichkeit der Anordnung von Überstunden und deren Voraussetzungen;
- ein etwaiger Anspruch auf vom Arbeitgeber bereitgestellte Fortbildung;
- Name und Anschrift des Versorgungsträgers der betrieblichen Altersversorgung, falls eine solche gewährt wird;
- das bei einer Kündigung von Arbeitgeber und Mitarbeiter einzuhalten-ende Verfahren, mindestens die Schriftformerfordernis und die Fristen für die Kündigung des Arbeitsverhältnisses sowie die Frist zur Erhebung einer Kündigungsschutzklage; § 7 des Kündigungsschutzgesetzes

ist auch bei einem nicht ordnungsgemäßen Nachweis der Frist zur Erhebung einer Kündigungsschutzklage anzuwenden. Das wird im Ergebnis dazu führen, dass eine Kündigungsschutzklage, die außerhalb der Frist des § 4 Abs. 1 Kündigungsschutzgesetz (KSchG) eingereicht wurde, gemäß § 5 KSchG nachträglich zuzulassen ist, wenn sie innerhalb der im Arbeitsvertrag nachgewiesenen Frist eingereicht wurde;

- ein Hinweis auf die anwendbaren Tarifverträge, Betriebs- oder Dienstvereinbarungen.

Aktualisierte Vertragsmuster

Die Vertragsmuster des Fachverbandes für gewerbliche Arbeitnehmer sowie für kaufmännische/technische Angestellte wurden bereits entsprechend überarbeitet und enthalten nunmehr alle oben genannten wesentlichen Bedingungen.

Die aktualisierten Vertragsmuster finden Sie im passwortgeschützten **Mitgliederportal** unter www.maler-lackierer-nr.de (In den Rubriken **Service → Arbeitsrecht/Tarif**) oder Sie fordern diese einfach bei Ihrer Innung oder Ihrem Innungsverband an.

Arbeitsvertragsmuster gibt es wie Sand am Meer. Die meisten sind auch nicht fehlerhaft. Sie sind aber sehr allgemein gehalten und können daher die Besonderheiten einer Branche nicht berücksichtigen. Unbewusst schießen sich manche Verwender solcher allgemeinen Muster sogar ein Eigentor, da die Muster spezielle tarifliche Regelungen nicht beinhalten, die aber für den Arbeitgeber gerade günstiger sind.

Daher die Empfehlung: Finger weg von allgemeinen Vertragsmustern ohne Branchenbezug.

WDVS: Steinwolle-Verschnitt recyceln

Die Nachhaltigkeit von Produkten ist im Maler- und Lackiererhandwerk ein Thema steigender Bedeutung. Dazu zählt auch die Möglichkeit, Abfälle stofflich verwerten zu können. Bei WDVS ist dies mit sortenreinem Verschnitt möglich. Ca. 5 % des eingesetzten Dämmstoffes fallen als Abfall beim Zuschneiden der Dämmplatten an. Dieser Verschnitt ist ein wertvoller Rohstoff, der in die Produktion neuer Steinwolle wieder zurückgeführt werden kann. Dazu bieten die WDVS-Hersteller Rücknahmesysteme an. In der Regel wird beim Systemanbieter die für die Baustelle benötigte Zahl an Big Bags bestellt. Diese dürfen nur mit sortenreinem Dämmstoff (keine Dämmstoffe unterschiedlicher Hersteller mischen) befüllt werden. Zu einem vereinbarten Zeitpunkt – idealerweise am Ende der Dämmarbeiten, um Mehrfachfahrten zu vermeiden – lässt der WDV-Systemanbieter die Big Bags abholen.

Erfahrungen aus der Praxis?

In Einzelfällen kann ggf. die stoffliche Verwertung nicht immer einfach umgesetzt werden (kein Platz für zusätzliche Big Bags, Rücknahme ist teurer als Entsorgung...). Haben Sie Anregungen/Erfahrungen, wie gut die Rücknahme funktioniert? Der Bundesverband nimmt Kritik gerne auf und versucht,

mit den Systemanbietern Verbesserungen zu finden. Schreiben Sie uns Ihre Erfahrungen (schuetz@maler-lackierer-nr.de), wir leiten diese anonymisiert gerne an den Bundesverband Farbe weiter.

Die gemeinsam u. a. vom VDPM (Verband für Dämmsysteme, Putz und Mörtel) und dem Bundesverband

Farbe herausgegebene Infobroschüre „Der Weg zum schnellen und einfachen Recycling von Baustellenverschnitt aus Steinwolle“ kann über o.g. Mailadresse beim Landesverband angefordert werden.

Quelle: Bundesverband Farbe Gestaltung Bautenschutz (GIT), B. Schmidt, Dr. O. Nicolai



Nachwuchswerbung bei den Jüngsten

Kinder bereits im vorschulischen Alter auf spielerische Weise mit dem Beruf des Malers in Berührung bringen. Das ist das Ziel, das das neue aufgelegte Kindermalbuch verfolgt. Erzählt wird die Geschichte der kleinen Mia, die ihren Papa, einen Maler- und Lackiermeister, einen Tag lang begleitet und dabei seinen typischen Arbeitsalltag miterleben kann. Herausgeber des neuen Malbuchs ist die Nachwuchsinitiative

#werdeMaler, die von den Innungsverbänden Berlin-Brandenburg, Hamburg, Westfalen und Nordrhein getragen wird. Zum Stückpreis von 1 Euro (netto) ist das Malbuch für Kinder jetzt als günstiges Give-Away erhältlich.

Das Kindermalbuch und alle weiteren Werbemedien aus der #werdeMaler-Welt finden Sie im aktuellen Werbemittelkatalog. Einfach per Mail anfordern über feilzer@maler-lackierer-nr.de oder über folgenden QR-Code herunterladen:

